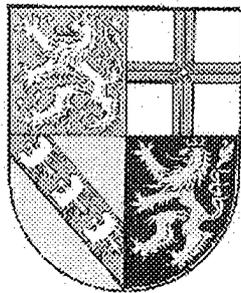


2 R 2/04
5 K 131/01.A



M6389

OBERVERWALTUNGSGERICHT DES SAARLANDES

URTEIL

IM NAMEN DES VOLKES

In dem Verwaltungsrechtsstreit

des **[REDACTED]**

- Kläger und Rechtsmittelführer -

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte C., C-Straße, C-Stadt, --

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern dieses vertreten durch den Leiter des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Frankenstraße 210, 90461 Nürnberg, --

- Beklagte und Rechtsmittelgegnerin -

beteiligt:

Bundesbeauftragter für Asylangelegenheiten beim Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge, Rothenburger Straße 29, 90513 Zirndorf, --

w e g e n Asylrecht

hat der 2. Senat des Oberverwaltungsgerichts des Saarlandes in Saarlouis aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 3. Dezember 2004, an der mitgewirkt haben

Präsident des Oberverwaltungsgerichts Rubly
Richterin am Oberverwaltungsgericht Schwarz-Höftmann
Richterin am Verwaltungsgericht Freichel

für Recht erkannt:

Die Berufung wird zurückgewiesen.

Der Kläger trägt die Kosten des Berufungsverfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand

Der [REDACTED] geborene Kläger ist türkischer Staatsangehöriger kurdischer Volkszugehörigkeit und alevitischer Religionszugehörigkeit. Er gibt an, seine Heimat am [REDACTED] verlassen zu haben, und ist am [REDACTED] auf dem Landweg kommend in das Bundesgebiet eingereist.

Am 28.2.2001 beantragte er seine Anerkennung als Asylberechtigter. Anlässlich seiner am 5.3.2001 erfolgten Anhörung durch die Beklagte führte er im Wesentlichen aus, aus der im Umfeld der Stadt [REDACTED] gelegenen Ortschaft [REDACTED] zu stammen. Von [REDACTED] habe er in [REDACTED] gelebt, wo er die Schule besucht habe. Nach dem Erwerb des Abiturs im Jahr [REDACTED] habe er zwei Monate in [REDACTED] gearbeitet und sei dann in sein Heimatdorf zu seinen Eltern zurückgekehrt, wo er seinem Vater in der Landwirtschaft geholfen habe. Wehrdienst habe er nicht geleistet; er sei auch nicht für den Wehrdienst erfasst gewesen. Anlass seiner Ausreise sei ein Vorfall vom [REDACTED] gewesen. Damals sei er zusammen mit seinem Cousin [REDACTED], dem Kläger des Verfahrens [REDACTED] der ihn auf der ganzen Reise von der Türkei aus begleitet habe, sowie seinem Vater mit dem Traktor nach [REDACTED] gefahren, wo sie u.a. Einkäufe (Lebensmittel und Bücher) erledigt hätten. Gegen Nachmittag hätten sie gemeinsam mit anderen Leuten aus den umliegenden Dörfern die Rückfahrt angetreten; an einer auf dem Heimweg gelegenen Militärstation seien die Personalausweise zum Zweck der Kontrolle eingesammelt worden. Kurz darauf hätten zwei Soldaten den Vater gebeten, sie zu begleiten. Sein Vater sei auch in den vergangenen Jahren sehr oft unter dem Vorwurf, ein Terrorist zu sein, mitgenommen worden; dies habe damit zu tun, dass Verwandte für die PKK tätig seien. Als der Vater nach einer Stunde noch nicht zurück gewesen sei, hätten sie auf der Wache nach ihm gefragt, woraufhin ein Offizier sich erkundigt und sodann behauptet habe, eine solche Person sei nicht mitgenommen worden. Als sie dem widersprochen hätten, habe der Offizier sie angeschrien, sie sollten weiter fahren, ansonsten würde ihr Traktor in Brand gesetzt. Sie hätten hieraufhin den Kon-

trollpunkt verlassen, seien aber nach Anbruch der Dunkelheit kurz vor dem zweiten auf dem Heimweg befindlichen Kontrollpunkt von einem Panzer angehalten worden. Man habe behauptet zu wissen, wer sie seien, und ihnen vorgeworfen, Lebensmittel und Bücher für die PKK zu transportieren. Sie seien geohrfeigt und der Cousin mit einem Gewehrkolben auf den Kopf geschlagen und sodann am Boden liegend getreten worden; die Ladefläche des Traktors sei in Brand gesetzt worden. Sie seien schließlich zur zweiten Kontrollstelle gekommen, wo sie aus Angst, weiterzufahren, bleiben wollten. Sie hätten alle geblutet. Als sie auf die Frage des Offiziers, wer sie geschlagen habe, das Geschehene erzählen wollten, habe dieser sie gebeten, still zu sein. Ihn – den Kläger - habe man festgenommen und erst am [REDACTED] wieder frei gelassen. Zehn maskierte Männer hätten ihn zur Zusammenarbeit aufgefordert; er habe alle Personen nennen sollen, die Verbindung zur PKK hätten, sowie Kontakt zur PKK aufnehmen und deren Stützpunkte herausfinden sollen. Unter Zwang und wegen der Drohung, ansonsten werde sein Vater umgebracht, habe er sich zur Zusammenarbeit bereit erklärt, woraufhin man ihn freigelassen habe. Er sei in sein Dorf zurückgekehrt und habe sich noch am selben Abend auf Wunsch der Familienältesten, u.a. seiner Mutter, zur Ausreise entschlossen; die Familie, der es wirtschaftlich gut gehe, habe die Ausreise finanziert. Am [REDACTED] sei er in Richtung [REDACTED] aufgebrochen, wo er sich bis zu seiner am [REDACTED] erfolgten Ausreise aufgehalten habe.

Auf Frage nach den erwähnten, der PKK zugehörigen Verwandten gab er an, ein Cousin, ein Bruder von [REDACTED], sei Kämpfer der PKK gewesen und [REDACTED] erschossen worden; ein anderes Mitglied der Großfamilie sei ebenfalls bei der PKK, er wisse aber nicht, wo dieser Verwandte sich im Moment befinde. Die PKK-Zugehörigkeit dieser Familienmitglieder sei der Anlass für seine Festnahme und den Versuch, ihn zur Zusammenarbeit zu bewegen, gewesen; zudem sei in der Vergangenheit schon mehrmals auf ihr Haus geschossen worden. Ob er in der Türkei gesucht werde, wisse er nicht. Über eine Tante habe er erfahren, dass sein Vater immer noch verschwunden sei. Trotz einer eventuellen Gefährdung seines

Vaters sei er geflohen, da man so oder so keine Ruhe habe; er sei noch jung und habe sein eigenes Leben. Auf die Frage, warum die Soldaten erst im Frühjahr ■■■■■ versucht hätten, ihn zur Zusammenarbeit zu bewegen, obwohl Verwandte schon länger Kontakt zur PKK hätten, antwortete der Kläger, dass er zuvor ja öfters in der Schule gewesen sei und erst seit etwas mehr als einem Jahr bei seinen Eltern im Dorf gelebt habe. Im Westen der Türkei habe er aus wirtschaftlichen Gründen keine Zuflucht finden können; auf den Vorhalt, angegeben zu haben, es gehe seiner Familie wirtschaftlich gut, meinte er, sein Leben sei doch in Gefahr gewesen.

Durch Bescheid der Beklagten vom 13.3.2001 wurde das Anerkennungsbegehren des Klägers unter Hinweis auf die Einreise auf dem Landweg abgelehnt und unter Darlegung von Zweifel an der Glaubhaftigkeit seines Vorbringens festgestellt, dass die Voraussetzungen der §§ 51 Abs. 1 und 53 AuslG nicht vorliegen, wobei die Frage einer eventuellen Gruppenverfolgung kurdischer Volkszugehöriger im Südosten und Osten der Türkei wegen Bestehens einer inländischen Fluchtalternative offengelassen wurde.

Mit seiner hiergegen am 20.3.2001 erhobenen Klage vertrat der Kläger die Auffassung, er sei individuell und gruppenverfolgter Kurde aus einer türkischen Ausnahmeprovinz, dem eine inländische Fluchtalternative nicht offen stehe. Zur Begründung vertiefte er seine bisherige Schilderung der Umstände seiner Festnahme sowie des Ablaufs seiner Inhaftierung, wobei er ergänzend vortrug, es sei bekannt gewesen, dass sein Vater Kontakte zur PKK unterhalte. So sei er anlässlich seiner Inhaftierung gefragt worden, ob sein Vater nach wie vor Kontakte zur PKK habe und wenn ja, welche; er habe hierzu nichts gesagt. Sein Vater sei Frontarbeiter für die PKK gewesen und habe die Aufgabe gehabt, die Dorfbewohner, die Lebensmittel spenden wollten, auf Anforderung anzusprechen und ihnen mitzuteilen, wann/was von der Guerilla gebraucht werde. Zudem habe sein Vater Treffen zwischen einzelnen Guerillas und Dorfbewohnern organisiert. Er habe den Vater

manchmal begleitet, wenn dieser gesammelte oder selbst gespendete Lebensmittel zu einem außerhalb des Dorfes gelegenen Übergabepplatz gebracht habe. Anlässlich seiner Inhaftierung habe man verlangt, dass er eine Erklärung unterschreibe, wonach die PKK für das Abbrennen des Traktors verantwortlich gewesen sei; dies habe er schließlich aus Angst um seinen Vater getan. Des Weiteren sei ihm vorgehalten worden, dass er während seiner Zeit im Internat in der Jugendabteilung der HADEP aktiv gewesen sei, Flugblätter verteilt, an unerlaubten Demonstrationen im Zentrum von [REDACTED] – etwa zum [REDACTED] – als Ordner teilgenommen und sich kulturpolitisch engagiert habe. Diese Aktivitäten seien den Soldaten bekannt gewesen, obwohl sie seine Zeit in Tunceli betrafen. Man habe ihm angeboten, Dorfschützer zu werden und sich im Auftrag des Militärs der PKK anzuschließen. Am [REDACTED] seien er und sein Cousin freigelassen worden. Auf Wunsch ihrer Familien hätten sie die Heimat am nächsten Tag unter Umgehung der Kontrollen in Richtung Istanbul verlassen. Die weitere Flucht sei von anderen für sie organisiert worden. Er rügte, ihm sei anlässlich der Anhörung durch die Beklagte nicht hinreichend Gelegenheit gegeben worden, die Lebensumstände der Kurden in seiner Heimatregion zu beschreiben. Sein Vater sei nach zwei Monaten zur Familie zurückgekehrt; man habe versucht, von ihm Informationen über die PKK zu gewinnen. Nach Telefongesprächen mit seinem Vater habe er den Eindruck, dass es diesem nicht sehr gut gehe, er habe auch erfahren, dass sein kleiner Bruder nach seiner Festnahme die Schule verlassen habe.

Das angebliche Bestehen einer inländischen Fluchtalternative scheitere schon daran, dass er im Verdacht der Aktivität zugunsten einer terroristischen Vereinigung stehe. Des Weiteren sei nicht berücksichtigt worden, dass Rückkehrer aus der Region Tunceli nach der Auskunftslage mit erhöhter Aufmerksamkeit der Sicherheitsbeamten zu rechnen hätten. Es handele sich um eine Ausnahmezustandsprovinz, in der auch Familienangehörigen von PKK-Mitgliedern Repressivmaßnahmen drohten. Hinsichtlich seiner Person sei angesichts seiner Vorge

schichte und der Zugehörigkeit mehrerer Familienmitglieder zur PKK das Vorhandensein eines Fislems und damit die Gefahr, bei Wiedereinreise einer intensiven Befragung ausgesetzt zu sein, zu befürchten. Möglicherweise sei den türkischen Sicherheitskreisen auch schon bekannt, dass er in B-Stadt an der Gründung eines kleinen kurdischen, offiziell genehmigten und kulturell tätigen Vereins beteiligt gewesen sei. Zudem sei seit [REDACTED] gegen ihn bei dem Polizeipräsidium [REDACTED] ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts einer Straftat gegen § 20 Vereinsgesetz betreffend die Organisation KADEK anhängig.

Im Rahmen seiner Anhörung durch das Verwaltungsgericht gab der Kläger an, er werde in der Türkei zum einen wegen seines Verfolgungsschicksals und zum anderen wegen des Militärdienstes gesucht. Seinem Vater gehe es nicht so gut, er werde oft mitgenommen und seit den Wahlen ständig beobachtet; dies betreffe nicht nur ihn, sondern alle HADEP-Anhänger. Er selbst sei bereits seit seiner Schulzeit in Tunceli unter dem Vorwurf, Aktivitäten in der HADEP-Jugendorganisation entwickelt zu haben, Jugendliche anzustiften und in der Organisation zu sein, des Öfteren, manchmal für ein paar Stunden, manchmal für einen oder auch zwei Tage, festgenommen worden. Meistens sei er zum Karakol nach Tunceli, einige Male aber auch in die Antiterrorabteilung des Militärkarakols in Mazgirt gebracht worden. Sein Vater sei in der PKK tätig und sei immer festgenommen worden, wenn es Schießereien oder Razzien gegeben habe. Im Übrigen schilderte der Kläger erneut die Einzelheiten des Vorfalls vom [REDACTED] und seiner anschließenden Inhaftierung. Von den außerhalb der Kontrollstellen positionierten Soldaten sei ihnen vorgeworfen worden, sie seien Terroristen; den Soldaten sei bekannt gewesen, dass der Bruder seines Cousin [REDACTED] bei der PKK gewesen und deswegen erschossen worden sei. Ihn selbst habe man am letzten Tag seiner Inhaftierung gezwungen, sich schriftlich als Dorfschützer und Spitzel gegen die PKK zu verpflichten. Seinem Cousin habe man Ähnliches angetan. Nach ihrer beider Rückkehr ins Heimatdorf seien ihre Familienoberhäupter entsetzt gewesen, dass sie Derartiges unterschrieben hätten, da sie so im Dorf nicht weiterleben

könnten. Es sei daher beschlossen worden, dass sie ins Ausland müssten. Am [REDACTED] hätten und er sich zur gemeinsamen Ausreise verabredet gehabt; [REDACTED] sei aber nicht erschienen; er sei schließlich alleine aufgebrochen.

habe ihn auf der ganzen Reise nicht begleitet, er könne sich nicht erinnern, jemals etwas anderes gesagt zu haben. Auf Vorhalt, dass sich auch aus der Klagebegründungsschrift ergebe, dass er die Ausreise zusammen mit seinem Cousin angetreten habe, erklärte die Prozessbevollmächtigte des Klägers, diese missverständliche Darstellung sei dem Kläger bereits aufgefallen, als sie ihm den Schriftsatz vorgelesen habe, woraufhin sie ihm erklärt habe, er solle dies in der mündlichen Verhandlung richtig stellen. Abschließend behauptete der Kläger unter Vorlage der Kopie eines kurdisch-sprachigen Schriftstücks vom 5.3.2003 Mitglied des Kurdischen Kultur Vereins A-Stadt zu sein.

Der Kläger hat beantragt,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 13.3.2001 zu verpflichten, festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung in die Türkei die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass einer Abschiebung in die Türkei Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG entgegenstehen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie hat auf den Inhalt der ergangenen Bescheide verwiesen.

Der Beteiligte hat sich zu der Klage nicht geäußert.

Durch Urteil vom 11.3.2003 – 5 K 131/01.A – , das dem Prozessbevollmächtigten des Klägers am 29.4.2003 zugestellt wurde, hat das Verwaltungsgericht die Klage abgewiesen. Zum einen sei die angebliche Verfolgungsgeschichte insgesamt nicht glaubhaft und könnten exilpolitische Aktivitäten niedrigeren Profils – wie sie der Kläger geltend mache – bei nicht Vorverfolgten nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung im Falle der Rückkehr in die Türkei nahelegen. Zum anderen habe dem Kläger allein wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit und/oder seiner Herkunft aus der Provinz Tunceli zur Zeit seiner Ausreise in der Türkei keine politische Verfolgung gedroht, noch sei dies aus heutiger Sicht der Fall. Der unbeteiligten Zivilbevölkerung, die in den kurdischen Hauptsiedlungsgebieten im Rahmen der bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen türkischen Sicherheitskräften und separatistischen kurdischen Organisationen an Leib, Leben und Freiheit gefährdet sei, stehe ohne Rücksicht auf das Alter oder sonstige persönliche Merkmale der Einzelpersonen grundsätzlich auch unter dem Gesichtspunkt des wirtschaftlichen Existenzminimums eine Ausweichmöglichkeit in den westlichen Landesteilen der Türkei offen, deren Wahrnehmung dem Kläger zumutbar sei. Insbesondere habe der Kläger anlässlich der sicherheitsbehördlichen Einreisekontrollen im Falle seiner Rückkehr politische Verfolgung etwa durch Folter im Polizeigewahrsam nicht zu gegenwärtigen, da er sich weder exilpolitisch exponiert habe noch anzunehmen sei, dass landesweit nach ihm gefahndet werde. Des Weiteren habe der Kläger in seiner Heimat weder wegen seiner alevitischen Religionszugehörigkeit noch aus Gründen der Sippenhaft oder wegen Nichtableistung des Wehrdienstes Maßnahmen politischer Verfolgung zu befürchten.

Zur Begründung der vom Senat zugelassenen Berufung bekräftigt der Kläger seine Auffassung, dass seine kurdische Volkszugehörigkeit bzw. die Herkunft aus der

Provinz [REDACTED] eine Verfolgungsgefahr begründeten. Wenngleich der Ausnahmezustand dort offiziell beendet sei, würden Soldaten die Bevölkerung nach wie vor drangsalieren; es werde auch Druck auf die Bevölkerung ausgeübt, die DEHAP nicht zu wählen. Zudem gebe es immer noch bewaffnete Auseinandersetzungen zwischen Einheiten der früheren PKK, der heutigen KONGRA-GEL und den Militärs. Seine Familie werde unter Druck gesetzt und es würden nach wie vor Erkundigungen gegen ihn angestellt werden. Im Übrigen verweist er auf sein bisheriges Vorbringen und meint, der Glaubhaftigkeit seiner Angaben könnten weder das Protokoll seiner anlässlich der Einreise erfolgten Vernehmung durch den Bundesgrenzschutz noch Bekundungen seines Cousins [REDACTED] in dessen Verfahren entgegen gehalten werden. Hinsichtlich der Sicherheitslage seien in der Türkei trotz der zwischenzeitlichen Reformbemühungen der Regierung keine relevanten Veränderungen festzustellen; das Militär habe nach wie vor großen Einfluss. Zahlreiche Belegfälle verdeutlichten, dass immer noch gefoltert werde, Menschen getötet würden und die Meinungsäußerungsfreiheit massiv beschnitten werde. Betroffen seien insbesondere Angehörige der kurdischen Volksgruppe. In seiner Heimatregion komme es seit Sommer [REDACTED] immer häufiger zu Anschlägen und Gefechten mit den türkischen Truppen.

Der Kläger beantragt,

das Urteil des Verwaltungsgerichts des Saarlandes vom 11.3.2003 dahingehend abzuändern, dass die Beklagte unter Aufhebung ihres Bescheides vom 13.3.2001 verpflichtet wird, festzustellen, dass hinsichtlich einer Abschiebung in die Türkei die Voraussetzungen des § 51 AusIG vorliegen,

hilfsweise,

festzustellen, dass Abschiebungshindernisse nach § 53 AusIG bestehen.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung zurückzuweisen.

Sie legt im Einzelnen dar, dass in der Türkei seit August 2002 wichtige Reformpakete mit dem Ziel der Verbesserung der Menschenrechtslage verabschiedet worden und weitere Reformen in Vorbereitung seien. Die türkische Regierung habe eine Reformüberwachungsgruppe eingesetzt, um eine systematische und konsequente Umsetzung der Reformen zu gewährleisten. Insbesondere werde versucht, Misshandlung und Folter entgegenzuwirken. Wenngleich Menschenrechtsverletzungen nach wie vor feststellbar seien, seien diese jedoch nach Einschätzung aller Beobachter nach Zahl und Intensität zurückgegangen. Dem Auswärtigen Amt zufolge sei seit Oktober 2000 kein Fall bekannt geworden, in dem Folter oder Misshandlung eines aus Deutschland Abgeschobenen habe nachgewiesen werden können. Vor dem Hintergrund der Verbesserung der Menschenrechts- und Sicherheitslage habe sich das Verfolgungsrisiko verringert, weswegen selbst bei Annahme einer Vorverfolgung nicht mehr ohne Weiteres auf eine erneut drohende Verfolgung bzw. Wiederholungsgefahr geschlossen werden könne.

Der Beteiligte hat sich zu der Berufung nicht geäußert.

Wegen des Sachverhalts im Einzelnen wird Bezug genommen auf den Inhalt der Gerichtsakten 1. und 2. Instanz und der beigezogenen Verwaltungsunterlagen der Beklagten, der ebenso wie die Dokumentation Türkei (Stand: 5.11.2004) Gegenstand der mündlichen Verhandlung war.

Entscheidungsgründe

Da der Beteiligte unter Beachtung der Vorgaben des § 102 Abs. 1 VwGO und mit einem Hinweis i.S.v. § 102 Abs. 2 VwGO zur mündlichen Verhandlung geladen wurde, konnte trotz seines Nichterscheinens verhandelt und über die Berufung des Klägers entschieden werden.

Die Berufung ist zulässig; die fristgerecht vorgelegte Berufungsbegründung genügt dem Begründungserfordernis der auch im Asylverfahren maßgeblichen Vorschrift des § 124 a Abs. 6 i.V.m. Abs. 3 Satz 4 VwGO.¹ Der Kläger hat unter Berücksichtigung der grundsätzlich zulässigen Bezugnahme auf sein Zulassungsvorbringen und den Zulassungsbeschluss hinreichend deutlich dargelegt, dass das verwaltungsgerichtliche Urteil aus seiner Sicht insbesondere deshalb keinen Bestand haben kann, weil die Bedeutung seiner Herkunft aus der Provinz Tunceli nicht im gebotenen Umfang in die Würdigung seiner geltend gemachten Asylgründe eingeflossen sei.

Die Berufung ist unbegründet.

Der angefochtene Bescheid der Beklagten ist rechtmäßig; der Kläger hat weder einen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG (I) noch stehen seiner Abschiebung in die Türkei Abschiebungshindernisse nach § 53 AuslG entgegen (II).

¹ BVerwG, Urteil vom 30.6.1998 – 9 C 6/98 –, NVwZ 1998, 1311 ff

I. Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG sind hinsichtlich der Verfolgungshandlung, des geschützten Rechtsguts und des politischen Charakters der Verfolgung deckungsgleich mit denjenigen eines Anspruchs auf Anerkennung als Asylberechtigter nach Art. 16 a Abs. 1 GG.

Abschiebungsschutz nach Maßgabe des § 51 Abs. 1 AuslG genießt daher, wer bei einer Rückkehr in seine Heimat aus politischen Gründen Verfolgungsmaßnahmen mit Gefahr für Leib oder Leben oder Beeinträchtigungen seiner persönlichen Freiheit zu erwarten hat. Eine Verfolgung ist in diesem Sinne als politische anzusehen, wenn mit der erforderlichen Sicherheit davon auszugehen ist, dass dem Betroffenen in seiner Heimat in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung, seine Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen oder ethnischen Gruppe, seine Rasse oder Nationalität gezielt und mit einer ihn aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzenden Intensität Rechtsverletzungen zugefügt werden, wobei das Vorliegen der spezifischen Zielrichtung der Verfolgung anhand ihres inhaltlichen Charakters nach ihrem erkennbaren Zweck und nicht nach den subjektiven Motiven des Verfolgenden zu beurteilen ist.² Art und Umfang des politischen Asyls sind wesentlich bestimmt von der Unverletzlichkeit der menschlichen Würde. Soweit nicht eine unmittelbare Gefahr für Leib, Leben oder persönliche Freiheit besteht, können politische Repressalien ein Asylrecht nur begründen, wenn sie nach ihrer Intensität und Schwere die Menschenwürde verletzen und über das hinausgehen, was die Bewohner des Herkunftsstaates aufgrund des dort herrschenden Systems allgemein hinzunehmen haben.

Welche Anforderungen im Einzelnen erfüllt sein müssen, um eine politische Verfolgung bejahen zu können, hängt davon ab, ob der Asylsuchende seine Heimat

² BVerfG, Beschlüsse vom 10.7.1989 – 2 BvR 502/86 u.a. –, BVerfGE 80, 315 ff, 335

auf der Flucht vor eingetretener oder unmittelbar drohender politischer Verfolgung verlassen hat oder ob er unverfolgt in die Bundesrepublik Deutschland eingereist ist.³

Im erstgenannten Fall ist ein Anerkennungsanspruch gegeben, wenn dem Asylsuchenden ein Ausweichen innerhalb seines Heimatstaates unzumutbar war und die fluchtbegründenden Umstände im Zeitpunkt der Entscheidung ohne wesentliche Änderung fortbestehen oder mit ihrem Wiederaufleben zu rechnen ist, so dass an seiner Sicherheit vor abermals einsetzender Verfolgung bei Rückkehr in seinen Heimatstaat ernsthafte Zweifel bestehen.⁴

Im zweitgenannten Falle der nicht verfolgungsbedingten Ausreise müssen beachtliche Nachfluchtstatbestände gegeben sein, was bedeutet, dass dem Asylsuchenden bei Rückkehr in seinen Heimatstaat bei verständiger Würdigung aller Umstände seines Falles mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit politische Verfolgung droht; die insofern erforderliche Zukunftsprognose muss auf die Verhältnisse im Zeitpunkt der letzten gerichtlichen Tatsachenentscheidung abstellen und auf einen absehbaren Zeitraum ausgerichtet sein.⁵

Gemessen an diesen Grundsätzen steht dem Kläger ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG nicht zu.

Der Kläger hat nicht glaubhaft gemacht, dass ihm in der Türkei Maßnahmen politischer Verfolgung drohen. Weder seine Darlegungen zu seinem angeblichen persönlichen Verfolgungsschicksal (1.) noch seine Befürchtung, wegen seiner kurdi

³ BVerwG, Urteil vom 23.7.1991 – 9 C 154.90 – m.w.N., DVBl. 1991, 1089, 1090

⁴ BVerwG, Urteil vom 3.12.1985 – 9 C 22.85 –, NVwZ 1986, 760, 761

⁵ BVerfG, a.a.O., S. 345 f m.w.N.; BVerwG, Urteil vom 3.12.1985, a.a.O., S. 760 f

schen Volkszugehörigkeit und/oder seiner Herkunft aus der ehemaligen Notstandsprowinz Tunceli im Falle der Rückkehr Repressalien bzw. besonderen asylrelevanten Einreisekontrollen ausgesetzt zu sein (2.) beziehungsweise bei der Einreise wegen Wehrdienstentziehung festgenommen zu werden (3.), bieten eine Grundlage für die Gewährung von Abschiebungsschutz nach § 51 Abs. 1 AuslG. Gleiches gilt hinsichtlich seiner angeblichen exilpolitischen Betätigungen (4.).

1. Das Vorbringen des Klägers zu den Gründen der behaupteten Verfolgungsfurcht ist in maßgeblichen Punkten nicht glaubhaft. Es zeichnet sich durch Widersprüchlichkeiten und Steigerungen im Sachvortrag aus, wobei der Kläger keine vernünftige Erklärung für das widersprüchliche bzw. späte Einführen einzelner Punkte seines Sachvortrages in das Verfahren gegeben hat.

Hinsichtlich des widersprüchlichen Sachvortrags betreffend die Frage, ob der Kläger seine Heimat – wie zunächst behauptet – gemeinsam mit seinem Cousin verlassen und mit diesem zusammen nach Deutschland gereist ist oder ob – so seine Einlassung in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht – beide unabhängig voneinander auf getrennten Wegen von der Türkei nach Deutschland gereist sind, hat bereits das Verwaltungsgericht in dem angegriffenen Urteil dargelegt, dass dieser Widerspruch – auch unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Äußerung der Prozessbevollmächtigten des Klägers – nicht ausgeräumt werden konnte. Auf diese umfassenden und überzeugenden Ausführungen im erstinstanzlichen Urteil, denen der Kläger im Rahmen des Berufungsverfahrens nicht entgegengetreten ist, wird verwiesen. Da diese Widersprüchlichkeit die Reisesmodalitäten und damit einen nicht unerheblichen Bestandteil der behaupteten Flucht betrifft, begründet sie gravierende Zweifel daran, dass der Kläger sein angebliches Verfolgungsschicksal ausschließlich auf Gegebenheiten und Geschehensabläufe stützt, die er in der geschilderten Form tatsächlich erlebt hat.

Verstärkt werden diese Zweifel an der Authentizität des Vorbringens durch verschiedene Steigerungen im Sachvortrag, die der Kläger im Rahmen seiner Befragung durch den Senat nicht nachvollziehbar erklären konnte.

Ein bedeutsamer Punkt ist in diesem Zusammenhang die Tatsache, dass der Kläger anlässlich seiner Anhörung durch die Beklagte behauptete, der Umstand, dass sein Vater von Sicherheitskräften auch in der Vergangenheit oft unter dem Vorwurf, ein Terrorist zu sein, mitgenommen worden sei, habe damit zu tun, dass Verwandte – nämlich ein [REDACTED] erschossener Cousin des Klägers sowie ein weiteres Mitglied der Großfamilie, von dem er zur Zeit nicht wisse, wo es sich aufhalte – bei der PKK seien. In seiner schriftlichen Klagebegründung behauptete der Kläger sodann, es sei bekannt gewesen, dass sein Vater Kontakt zur PKK habe. Während seiner Inhaftierung habe er – der Kläger – auf die Frage der Sicherheitskräfte, ob sein Vater nach wie vor Kontakte zur PKK habe und welche, verschwiegen, dass sein Vater Frontarbeiter der PKK gewesen sei und als solcher die Aufgabe gehabt habe, die Dorfbewohner, die Lebensmittel spenden wollten, auf Anforderung anzusprechen und ihnen mitzuteilen, wann/was von der Guerilla gebraucht werde, bzw. sei es seine Aufgabe gewesen, bei Bedarf Treffen zwischen einzelnen Guerillas und Dorfbewohnern zu organisieren. Er selbst – der Kläger – habe die gesammelten oder auch von der eigenen Familie gespendeten Lebensmittel manchmal zusammen mit dem Vater zu einem Übergabepplatz außerhalb des Dorfes gebracht. Diese Bekundungen zur Rolle des Vaters in der PKK und zum eigenen unterstützenden Tätigwerden für die PKK beinhalten eine erhebliche Steigerung des Sachvortrages. Während die angeblichen Verhaftungen des Vaters ursprünglich ausschließlich mit den PKK-Aktivitäten von dessen Neffen und eines weiteren Mitglieds der Großfamilie erklärt wurden, wurde in der Klagebegründung die Behauptung eines organisierten Tätigwerdens des Vaters als Frontarbeiter der PKK sowie eigene Unterstützungsleistungen des Klägers zu Gunsten der PKK nachgeschoben.

Hierzu in der mündlichen Verhandlung befragt, behauptete der Kläger, ihm sei anlässlich seiner Anhörung durch die Beklagte nicht genug Zeit gelassen worden; zudem habe man ihm konkrete Fragen gestellt. Diese Einlassung erklärt allerdings nicht im Mindesten, warum er nicht auf die konkrete Frage der Beklagten, wegen der Aktivitäten welcher Verwandter sein Vater in den Verdacht geraten sei, ein Terrorist zu sein, nicht offenbart hat, dass sein Vater sogar selbst Frontarbeiter der PKK gewesen sei und dass er – der Kläger – den Vater manchmal bei dessen Aktivitäten unterstützt habe. Soweit der Kläger in der mündlichen Verhandlung diesbezüglich weiter angegeben hat, er habe keine konkrete Erinnerung mehr an seine einzelnen Worte, könne aber sagen, dass er seine Aktivitäten durchaus geschildert habe, kann er durch diese pauschale Einlassung die Beweiskraft der von ihm durch seine Unterschrift als vollständig anerkannten Anhörungsniederschrift vom 5.3.2001 nicht aushebeln.

Eine weitere Widersprüchlichkeit bzw. Steigerung liegt darin, dass der Kläger anlässlich seiner Anhörung durch die Beklagte auf die Frage, warum er meine, dass die Sicherheitskräfte nicht schon früher versucht hätten, ihn im Hinblick darauf, dass die in Bezug genommenen Familienangehörigen schon seit Jahren der PKK angehörten, zur Zusammenarbeit zu bewegen, angegeben hat, die Festnahme im Februar [REDACTED] habe den Sicherheitskräften die Möglichkeit eröffnet, ihm unter Zwang ein Eingeständnis zur Zusammenarbeit abzuverlangen; zuvor – bis etwa ein Jahr vor dieser Festnahme – sei er nicht zu Hause im Dorf, sondern in [REDACTED] in der Schule gewesen. Demgegenüber behauptete er im Rahmen seiner Anhörung durch das Verwaltungsgericht erstmals, er sei bereits während seiner Schulzeit in [REDACTED] mehrfach festgenommen und manchmal für ein paar Stunden, manchmal für ein oder zwei Tage – zum Teil in der Anti-Terror-Abteilung des Militärkarakols in [REDACTED] – festgehalten worden. Die Behauptung dieser Festnahmen, die erfolgt seien, weil der Kläger während seiner Schulzeit für die HADEP-Jugendabteilung in [REDACTED] aktiv gewesen sei, beinhaltet im Übrigen auch im Vergleich zu seiner schriftlichen Klagebegründung insoweit eine Steigerung, als er

schriftlich nur vorgetragen hatte, sein angebliches Tätigwerden für die HADEP sei ihm im Rahmen seiner Vernehmung im Februar 2001 vorgehalten worden, ohne jedoch zu erwähnen, dass er wegen dieser Tätigkeiten während der Schulzeit mehrfach inhaftiert gewesen sei.

Auf diese mehrfachen Unstimmigkeiten angesprochen vermochte der Kläger dem Senat keinen Grund dafür zu benennen, dass er nicht von Anfang an vorgetragen hat, wegen seiner Aktivitäten für die HADEP-Jugendabteilung schon während der Schulzeit mehrfach dem staatlichen Zugriff ausgesetzt gewesen zu sein. Er räumte lediglich ein, dass es sein könne, dass er bei der ersten Anhörung zu diesem Themenkomplex nichts gesagt habe. Selbst wenn man ihm insoweit zugute halten könnte, dass er es wegen seiner psychischen Verfassung und des für ihn damals im Vordergrund stehenden angeblich fluchtauslösenden Ereignisses verabsäumt hatte, seine HADEP-Aktivitäten bereits anlässlich der Anhörung durch die Beklagte zu schildern, so bleibt unerklärt, warum er in seiner Klagebegründung zwar seine angeblichen Aktivitäten für die HADEP erwähnt und dabei seine Verwunderung angedeutet hat, dass diese Aktivitäten den Sicherheitskräften an dem Kontrollpunkt bekannt gewesen seien, obwohl sie seine Zeit in [REDACTED] betrafen, andererseits aber unerwähnt gelassen hat, dass er gerade wegen dieser Aktivitäten bereits während seiner Schulzeit mehrfach inhaftiert und sogar verschiedentlich in der Anti-Terror-Abteilung in [REDACTED] festgehalten worden sei.

Eine weitere Steigerung des Sachvortrags liegt schließlich darin, dass der Kläger anlässlich seiner Anhörung durch die Beklagte lediglich davon gesprochen hat, man habe bei der Festnahme im Februar 2001 versucht, ihn als Spitzel für die PKK zu gewinnen, und erstmals in der schriftlichen Klagebegründung behauptet hat, es sei von ihm verlangt worden, sich als Dorfschützer zu verpflichten. Dies steigerte er in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht dahingehend, dass er gezwungen worden sei, zu unterschreiben, dass er sich als Dorfschützer verpflichtete. Widersprüchlich ist in diesem Zusammenhang des Weiteren,

dass er in der schriftlichen Klagebegründung als Anknüpfungspunkt für seine Bedrohung während seiner Inhaftierung im Februar 2001 noch hervorgehoben hatte, er habe eine Erklärung unterschreiben müssen, wonach die PKK den Anhänger ihres Traktors in Brand gesetzt habe, während er in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht ausschließlich und erstmals davon sprach, dass man ihn gezwungen habe, sich schriftlich als Dorfschützer zu verpflichten.

Der Kläger hat dem Senat in diesem Zusammenhang erklärt, er habe bei seiner ersten Anhörung durch die Beklagte gesagt, dass er unterschrieben habe, mit den Behörden zusammenzuarbeiten; dies umfasse doch alles. Diese Einlassung überzeugt nicht. Die Wahrnehmung des Dorfschützeramtes ist eine Tätigkeit als Bediensteter des türkischen Staates, für die der Dorfschützer nach der Auskunftslage ein Gehalt bezieht und aufgrund derer er unter bestimmten Voraussetzungen hinsichtlich Alters und Dienstjahren einen Rentenanspruch erwirbt.⁶ Damit hat ein Dorfschützer eine Rechtsstellung inne, die sich von derjenigen eines bloßen Spitzels qualitativ unterscheidet, was dem Kläger als erwachsenem türkischen Staatsangehörigen nicht verborgen geblieben sein kann.

Unabhängig hiervon ist sein Vorbringen in der gesteigerten Form, dass er Anfang [REDACTED] gezwungen worden sei, sich schriftlich als Dorfschützer zu verpflichten, gemessen an der objektiven Auskunftslage unglaubhaft. Das vorläufige Dorfschützeramt wurde [REDACTED] als Maßnahme gegen den bewaffneten Kampf der PKK eingerichtet, um die Bevölkerung und die bewaffnete Guerilla gegeneinander aufzuhetzen. Zwar hat die Türkei bislang an dem Dorfschützersystem als solchem festgehalten, wenngleich es gelegentlich Überlegungen gegeben haben soll, dieses System, das nach dem seitens der PKK ausgerufenen Waffenstillstand seine frühere Bedeutung und seine Attraktivität für die staatlichen Sicherheitskräfte eingebüßt hatte, abzuschaffen. Es wurden aber in Folge dieser Entwicklung keine

⁶ Kaya, Gutachten vom 25.10.2004 an das OVG Münster

zusätzlichen Dorfschützer mehr eingestellt und nur noch in den Notstandsgebieten bzw. in den daran angrenzenden Provinzen freiwerdende Stellen neu besetzt. Nach den Erkenntnissen Kayas⁷ wurde auch in den ehemaligen Notstandsgebieten die Besetzung frei werdender Stellen auf Anweisung des Innenministeriums an die Gouverneurssämter vom 24.4.2000 hin aufgegeben. In dieser Anweisung, die u.a. gegenüber dem Gouverneur in Tunceli ergangen sei, sei befohlen worden, dass ab sofort keine neuen Dorfschützer angestellt und darüber hinaus frei werdende Stellen nicht mehr besetzt werden; nur wenn eine Stellenbesetzung im Einzelfall zwingend notwendig sei, dürfe sie mit Zustimmung des Innenministeriums erfolgen. Aufgrund dieser Anweisung seien seit Mai 2000 keine Dorfschützerstellen mehr besetzt worden. In Anbetracht dieser Erkenntnislage würdigte Kaya in dem seiner Auskunft vom 21.6.2003 zugrundeliegenden Verfahren den Vortrag des dortigen Asylbewerbers, er sei gezwungen worden, zum 1.8.2001 eine freigewordene Dorfschützerstelle zu besetzen, im Hinblick darauf als nicht glaubhaft, dass es dem zuständigen Gouverneur aufgrund besagter Anweisung überhaupt nicht möglich gewesen sei, neue Dorfschützer anzustellen. Es sei im Jahr 2001 und in den folgenden Jahren nicht mehr vorgekommen, dass die staatlichen Sicherheitskräfte die Bewohner in den Dörfern und Kleinstädten unter Druck gesetzt hätten, um sie zur Übernahme des vorläufigen Dorfschützeramtes zu zwingen. Weder in den Jahresberichten der Menschenrechtsstiftung der Türkei der letzten Jahre noch seitens der demokratischen zivilen Organisationen und der Organisationen und Parteien der kurdischen nationalen Opposition seien anders lautende Erklärungen abgegeben worden; auch Anwälte und Bekannte aus HADEP- und DEHAP-Kreisen aus der Türkei hätten dies ausdrücklich bestätigt. Lediglich hinsichtlich des freiwilligen Dorfschützeramtes sei es in den letzten Jahren vorgekommen, dass Dorfbewohner zu dessen Übernahme gedrängt worden seien; dies betreffe aber die Rückkehrfälle von Dorfgemeinschaften in ihre Dörfer und sei häufig Bedingung dafür, dass die ehemaligen Dorfbewohner in ihre aufgrund der

⁷ vgl. Fußnote 6 sowie Gutachten vom 21.6.2003 an VG Stuttgart

Kämpfe zwangsgeräumten Dörfer zurückkehren dürften, hat also mit dem angeblichen Verfolgungsschicksal des Klägers nichts zu tun.

Amnesty international⁸ meint zwar, dass nach wie vor Dorfschützer rekrutiert würden, wenngleich die Frage, ob das Dorfschützersystem abgeschafft werden solle, kontrovers diskutiert werde und es Anhaltspunkte dafür gebe, dass dies ein Auslaufmodell sei, jedenfalls aber seien die Kriterien für eine Rekrutierung nunmehr genauer als früher, nämlich in der Dorfschützerverordnung vom 1.7.2000, geregelt. Nach dieser sei Voraussetzung für eine Rekrutierung als Dorfschützer unter anderem, dass der Militärdienst abgeleistet sei, der Rekrut mindestens 22 Jahre alt sei und nicht in subversive, separatistische und reaktionäre Straftaten verwickelt sei. Sodann werde vom Ältestenrat festgestellt, ob der Kandidat geeignet sei und das Ergebnis über den Dorfvorsteher dem Landrat mitgeteilt. Dieser informiere sodann den Dorfvorsteher, ob er der Person des Dorfschützers zustimmt, und stelle dem neuen Dorfschützer sodann einen Ausweis aus. Ob es glaubhaft ist, dass diesem recht „gesetzmäßig“ anmutenden Verfahren im Jahr 2001 eine Nacht- und Nebelaktion der klägerseits geschilderten Art vorausgegangen sein kann, kann in vorliegendem Zusammenhang dahinstehen, da der Kläger jedenfalls hinsichtlich seines Alters und der Ableistung des Militärdienstes nicht die maßgeblichen Kriterien der Dorfschützerverordnung vom 1.7.2000 erfüllte, und er daher als Kandidat für das Dorfschützeramt nicht ernsthaft in Betracht kam. Dementsprechend begegnet sein diesbezügliches – ohnehin gesteigertes – Vorbringen gemessen an der Erkenntnislage grundlegenden Zweifeln an der Glaubhaftigkeit.

Die durch die geschilderten Widersprüchlichkeiten und Steigerungen begründeten Zweifel an der Glaubhaftigkeit des Vorbringens lassen sich – entgegen der seitens seiner Prozessbevollmächtigten in der mündlichen Verhandlung geäußerten Auffassung – auch nicht dadurch ausräumen, dass dem Kläger zugute gehalten wer

⁸ ai, Auskunft vom 18.07.2003 an VG Frankfurt/Main

den müsste, er habe die fluchtauslösenden Umstände von Anfang an geschildert, während alle späteren ergänzenden oder anderslautenden Angaben nur Gesichtspunkte beträfen, die nicht fluchtauslösend gewesen seien und sein Asylvorbbringen daher nicht im Kern beträfen.

So kann der späten Einführung der angeblich während der Schulzeit erfolgten Festnahmen ihre Bedeutung im Rahmen der Glaubwürdigkeitsprüfung nicht unter Hinweis darauf abgesprochen werden, dass diese Festnahmen nicht unmittelbar fluchtauslösend gewesen seien. Ein Asylbewerber ist aufgrund seiner Mitwirkungspflicht gehalten, die Gründe, die für seine angebliche Verfolgungsfurcht maßgeblich sind, schon bei Antragstellung umfassend und widerspruchsfrei darzulegen. Hierzu gehört es, Verhaftungen wegen politischer Aktivitäten sofort in das Verfahren einzuführen, zumal wenn es sich um mehrere Fälle handeln soll, die teilweise Überführungen in eine Anti-Terror-Abteilung zur Folge gehabt haben sollen. Ebenso wenig kann der Prozessbevollmächtigten des Klägers in ihrer Auffassung gefolgt werden, dass der Kläger von Anfang an behauptet habe, dass er dem türkischen Staat schriftlich seine Loyalität zugesagt habe; es spiele in diesem Zusammenhang keine entscheidende Rolle, ob er sich schriftlich als Spitzel oder als Dorfschützer verpflichtet habe. Der Kläger hat von seiner erzwungenen Unterschrift zunächst ausschließlich im Zusammenhang mit der Schuldzuweisung betreffend das Inbrandsetzen des Anhängers berichtet, nicht aber davon, dass er dem türkischen Staats seine Loyalität schriftlich zugesichert habe. Es ist ein durchaus relevanter Unterschied, ob jemand (lediglich) vorträgt, unterschrieben zu haben, dass eine bestimmte Gruppierung – hier die PKK – für ein Inbrandsetzen verantwortlich ist, oder ob jemand angibt, er habe dem türkischen Staat seine Loyalität schriftlich versichert bzw. behauptet, er habe sich sogar verpflichtet, das Dorfschützeramt anzunehmen. Insoweit wird auf obige Ausführungen verwiesen. Auch seinen Bekundungen zu der Rolle seines Vaters in der PKK kann ihre Relevanz im Rahmen der Glaubhaftigkeitsprüfung nicht im Hinblick darauf abgespro-

chen werden, dass die Frage, ob der Vater Frontarbeiter war oder nicht, nicht zu den fluchtauslösenden Umständen des Vorbringens gehöre.

Damit bleibt zusammenfassend festzustellen, dass der Kläger die Gründe, die ihn angeblich zur Ausreise veranlasst haben, insgesamt nicht glaubhaft machen können.

Hinsichtlich der angeblichen PKK-Aktivitäten von Familienangehörigen hat der Kläger alleine die Behauptung, dass ein der PKK angehörender Cousin 1993 erschossen worden sei und dass ein weiteres Familienmitglied, dessen Aufenthalt ihm aber nicht bekannt sei, der PKK angehöre, frei von Widersprüchlichkeiten bzw. Steigerungen in das Verfahren eingeführt. Dafür, dass ihm wegen der behaupteten PKK-Zugehörigkeit dieser beiden Verwandten im Falle der Rückkehr Repressalien asylrelevanter Art drohen könnten, ergeben sich weder aus der Auskunftslage noch aus dem Vorbringen des Klägers greifbare Anhaltspunkte.

2. Auch die Befürchtung des Klägers, ihm drohten im Falle seiner Rückkehr wegen seiner kurdischen Volkszugehörigkeit und/oder seiner Herkunft aus der Provinz [REDACTED] asylrelevante Maßnahmen, insbesondere anlässlich der Einreise die Festnahme und eine anschließende asylrelevante Behandlung, vermittelt keinen Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG. Diese Befürchtung entbehrt nach der Auskunftslage einer sachlichen Grundlage.

Dass allein die kurdische Volkszugehörigkeit jedenfalls nicht die Gefahr landesweiter politischer Verfolgung auslöst, ist – worauf im erstinstanzlichen Urteil zu Recht hingewiesen wurde – in der obergerichtlichen Rechtsprechung seit langem geklärt und wird auch durch die neuere Auskunftslage nicht in Frage gestellt.

Der Kläger meint allerdings, infolge seiner Herkunft aus der Provinz [REDACTED] habe er bei der Einreise mit sofortiger Festnahme zu rechnen. Dem kann nicht gefolgt werden.

Soweit Kaya in zwei Gutachten vom 18.4.1997 bzw. vom 18.8.1998 die These aufgestellt hat, dass mit verschärften Einreisekontrollen zu rechnen sei, wenn der Geburts- und Wohnort der Person in einem Gebiet liege, das Schauplatz von Vorfällen geworden sei oder sonst wie als verdächtig gelte (18.4.1997) bzw. wenn die Bedeutung des Heimatortes für den Kampf Verdacht erzeuge (18.8.1998), hat die zur Hinterfragung dieser These durchgeführte Beweiserhebung des Verwaltungsgerichts Sigmaringen zu keiner Bestätigung geführt. So teilte Taylan⁹ mit, diese Kategorie einer besonderen Gefährdung sei ihm vollkommen neu; er kenne kein einziges Verfahren, in dem für den Kampf verdächtige Orte eine tragende Rolle gespielt hätten. Auch eine Anfrage bei seinen Informanten, die Rechtsanwälte in politischen Verfahren seien, habe zum Ergebnis geführt, dass diese noch nie so etwas gehört oder gelesen hätten. Zwar könne in der Türkei alles Mögliche verdächtig werden, dass aber „Orte bzw. Menschen aus bestimmten Ortschaften grundsätzlich als verdächtig gelten“ sei auch diesen Rechtsanwälten nicht bekannt gewesen.

Das Auswärtige Amt¹⁰ führte zur gleichen Fragestellung aus, dass es die Ansicht des Gutachters Kaya zur Möglichkeit ausgedehnter Nachforschungen im Fall von Personen, die aus Orten stammen, die für den „Kampf“ Verdacht erregten bzw. dieser Ort „in einem Gebiet liege, das Schauplatz von Vorfällen geworden sei oder sonst wie als verdächtig gelte“ nicht teile. Es lägen keine Erkenntnisse darüber vor, dass es bestimmte Orte oder Gebiete gebe, die verdächtig seien.

⁹ Taylan, Auskunft vom 30.11.2000 an das VG Sigmaringen

Dieser Einschätzung des Auswärtigen Amtes stehen auch die Ausführungen von Rumpf ¹¹ zur Provinz Tunceli nicht entgegen. Dort ist ausgeführt, dass diese Provinz unter ihrem früheren Namen Dersim bis heute von der kurdischen Bewegung als Fanal für die kurdische Befreiung angesehen werde. Es liege daher auf der Hand, dass die Herkunft aus Tunceli Reminiszenzen bei in der Kurdenfrage ohnehin sensibilisierten Sicherheitsbeamten auslösen könne.

Diese Möglichkeit des Auslösens von Reminiszenzen bei in der Kurdenfrage ohnehin sensibilisierten Sicherheitsbeamten ist nicht geeignet, die Gefahr politisch relevanter Verfolgungsmaßnahmen für die Gruppe der kurdischen Rückkehrer aus der Provinz Tunceli auch nur wahrscheinlich zu machen, geschweige denn mit hinreichender Sicherheit darzulegen. Allein die Auffassung des Gutachters, dass die Region Tunceli aus historischen Gründen als besonders rebellisch gelte, vermag die These des Klägers, dass Kurden aus dieser Region bei ihrer Wiedereinreise in die Türkei grundsätzlich eine asylrelevante Behandlung zu befürchten hätten, nicht zu stützen. Referenzfälle ergeben sich weder aus der allgemeinen Auskunftslage noch werden solche seitens des Klägers benannt. Im Übrigen ist nach Erstellung des Gutachtens Rumpf eine Entspannung der Situation im Sinne des Bemühens um eine Angleichung der Lebensverhältnisse dadurch eingetreten, dass der Ausnahmezustand in der Provinz Tunceli im Mai 2002 aufgehoben wurde. Auch das Auswärtige Amt erörtert in seinem neuesten Lagebericht ¹² im Rahmen seiner Ausführungen zur Behandlung Abgeschobener nach ihrer Rückkehr in die Türkei weder die Herkunftsregion als solche noch die Herkunft aus Tunceli als Anknüpfungspunkt für asylrelevante Übergriffe. Selbst wenn man unterstellt, dass die Fragen einzelner besonders „sensibilisierter“ Sicherheitsbeamter bei Bekannt

¹⁰ AA, Auskunft vom 01.03.2001 an das VG Sigmaringen

¹¹ Rumpf, Gutachten vom 23.01.2001 an das VG Augsburg

¹² AA, Lagebericht vom 19.05.2004, S. 44 f

werden der Herkunft aus Tunceli besonders hartnäckig sein mögen, gibt es nach alledem keine – insbesondere keine aktuellen – Anhaltspunkte dafür, dass Heimkehrer aus der Provinz Tunceli grundsätzlich einer asylrelevanten Gefährdung ausgesetzt sein könnten.

Vor diesem Hintergrund gibt auch die Gegenvorstellung der Prozessbevollmächtigten des Klägers zu der Ablehnung ihres in der mündlichen Verhandlung gestellten Beweisantrags keine Veranlassung zu einer Beweiserhebung betreffend die behauptete besondere Gefährdung von Rückkehrern aus der Provinz Tunceli. Dabei kann dahinstehen, ob der ihrerseits benannte Gutachter Prof. Dr. Götz aus Köln vor etwa 10 Jahren die Auffassung vertreten hat, dass „bei Erkenntnissen aus dem Nüfus der Inhaber mit erhöhter Festnahmewahrscheinlichkeit rechnen muss und mit menschenrechtswidriger Behandlung rechnen muss, weil Kurden aus Tunceli seit dem Dersim-Aufstand 1938 als besonders rebellisch gelten.“ Dieses alte – dem Gericht nicht bekannte, klägerseits nicht vorgelegte – Gutachten kann sich aus der Natur der Sache heraus nur zu den damaligen Verhältnissen äußern; in vorliegendem Zusammenhang ist hingegen allein die heutige Sicherheitslage von Relevanz, wobei weder die aktuelle Auskunftslage noch das Vorbringen des Klägers Anlass zu der gewünschten Beweiserhebung geben.

3. Ein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzung des § 51 Abs. 1 AuslG lässt sich auch nicht daraus herleiten, dass der Kläger meint, ihm drohe bei der Einreise bereits wegen der Nichtableistung des Wehrdienstes die Festnahme mit der Folge, – so seine Prozessbevollmächtigte in der mündlichen Verhandlung – dass er „keine Möglichkeit habe, eine inländische Fluchtalternative zu erreichen.“

Nach der Auskunftslage ¹³ hat der Kläger durchaus damit zu rechnen, dass anlässlich seiner Wiedereinreise festgestellt wird, dass er noch keinen Wehrdienst geleistet hat und er deshalb festgenommen, gemustert und gegebenenfalls einberufen wird; auch die Einleitung eines Strafverfahrens wegen Wehrdienstentziehung erscheint möglich. Allerdings knüpften derartige Maßnahmen nicht an asylrelevante Merkmale an und beinhalten daher keine politische Verfolgung ¹⁴, sondern treffen – grundsätzlich weltweit – jeden Wehrpflichtigen, der sich der Wehrpflicht in seinem Heimatstaat entzieht. Anhaltspunkte dafür, dass der Kläger wegen besonderer Umstände eine härtere Bestrafung als nach dem türkischen Militärstrafgesetz im Regelfall vorgesehen ist, befürchten müsste, sind weder ersichtlich noch vorgetragen.

Da nach allem Gesagten nicht glaubhaft gemacht ist, dass der Kläger aufgrund eines individuellen Verfolgungsschicksals vorverfolgt ausgereist ist, und nach der Auskunftslage nicht anzunehmen ist, dass ihm bei der Wiedereinreise wegen seiner Herkunft aus der Provinz [REDACTED] eine asylrelevante Behandlung drohen könnte, löst eine eventuelle Festnahme wegen Wehrdienstentziehung für ihn keine über diesen Vorwurf hinausgehenden Folgerungen aus.

4. Dem Kläger droht im Falle seiner Rückkehr in die Türkei wegen seiner angeblichen Mitgliedschaft in dem Kurdischen Kulturverein in A-Stadt bzw. wegen des angeblich beim Polizeipräsidium [REDACTED] gegen ihn eingeleiteten Ermittlungsverfahrens keine politische Verfolgung in der Türkei. Ihm ist bereits aus den Entscheidungsgründen des erstinstanzlichen Urteils bekannt, dass nach der Rechtsprechung der saarländischen Verwaltungsgerichte bzw. der Obergerichte anderer Bundesländer exilpolitische Aktivitäten niederen Profils bei nicht Vorver

¹³ Vgl. z.B. Lagebericht des AA vom 19.5.2004, S. 44

¹⁴ z.B. OVG Saarlouis, Beschluss vom 11.12.2002 – 9 Q 125/02 – m.w.N. aus der inhaltsgleichen Rechtsprechung anderer Obergerichte

folgten nicht mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Gefahr politischer Verfolgung im Falle der Rückkehr in die Türkei auslösen. In Anknüpfung hieran hat das Verwaltungsgericht zutreffend dargelegt, dass die klägerseits vorgetragene Aktivitäten keine Anhaltspunkte dafür bieten, dass er sich exilpolitisch exponiert habe. Mangels ergänzenden Sachvortrag zu diesem Themenkreis wird auf die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts, die mit der Rechtsprechung des erkennenden Gerichts¹⁵ in Einklang stehen, verwiesen.

II. Nach allem steht dem Kläger auch kein Anspruch auf Feststellung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 53 AuslG zu. Insoweit wird ebenfalls auf die zutreffenden Ausführungen des Verwaltungsgerichts in dem angefochtenen Urteil Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 154 Abs. 2 VwGO, 83 b Abs. 1 AsylVfG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus den §§ 167 VwGO, 708 Nr. 10 ZPO.

Die Voraussetzungen des § 132 Abs. 2 VwGO für die Zulassung der Revision liegen nicht vor.

¹⁵ z.B. Beschluss des 9. Senats vom 1.7.1996 – 9 Q 27/95 –, Urteil des 9. Senats vom 29.3.2000 – 9 R 3/99 –

Rechtsmittelbelehrung

Die Nichtzulassung der Revision kann durch **Beschwerde** zum Bundesverwaltungsgericht angefochten werden.

Die Beschwerde ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung dieses Urteils **bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes** (Hausadresse: Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis/Postanschrift: 66720 Saarlouis) einzulegen. Sie muss das angefochtene Urteil bezeichnen.

Die Beschwerde ist **innerhalb von zwei Monaten** nach Zustellung des Urteils zu **begründen**. Die Begründung ist ebenfalls bei dem Oberverwaltungsgericht des Saarlandes (Hausadresse: Prälat-Subtil-Ring 22, 66740 Saarlouis/Postanschrift: 66720 Saarlouis) einzureichen. In der Begründung muss die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache dargelegt oder die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senates der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts, von der das Urteil abweicht, oder ein Verfahrensmangel, auf dem das Urteil beruhen kann, bezeichnet werden.

Die Einlegung und die Begründung der Beschwerde müssen durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer deutschen Hochschule im Sinne des Hochschulrahmengesetzes mit Befähigung zum Richteramt als Prozessbevollmächtigten erfolgen. Juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden können sich auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt sowie Diplomjuristen im höheren Dienst, Gebietskörperschaften auch durch Beamte oder Angestellte mit Befähigung zum Richteramt der zuständigen Aufsichtsbehörde oder des jeweiligen kommunalen Spitzenverbandes des Landes, dem sie als Mitglied zugehören, vertreten lassen.

gez.: Rubly Schwarz-Höftmann Freichel

Ausgefertigt:

Justizangestellte

as Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle